



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Sozial- und Ausländerbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

lt. Verteiler

Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Landkreistag
Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Städtetag
Rheinland-Pfalz

54290 Trier

55116 Mainz

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	78 66/312	<u>Kerstin.Klein@ism.rlp.de</u> -3498 / -173498	29. Dezember 2005

Förderung der freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Programme REAG und GARP ab 1. Januar 2006;

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Förderkonzeption der Rückkehrprogramme REAG und GARP für das Jahr 2006 zur Kenntnis. Änderungen sind fett und kursiv gedruckt:

I. Programmgestaltung:

Programmkomponenten

1.1. REAG-Rückkehrhilfen

1.1.1 Reisekosten

Gefördert wird die freiwillige Ausreise eines Rückkehrers durch die Übernahme der Kosten der Beförderung. Dabei wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln:

- Öffentliche Beförderungsmittel sind Bahn, Bus oder Flugzeug. Für diese gilt: Übernahme der Beförderungskosten vom Flughafen oder Bahnhof auf dem grundsätzlich kürzesten Wege bis zum Bestimmungsort.
- Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt: Übernahme der Benzinkostenpauschale von insgesamt 205 € pro Fahrzeug (Bundes- und Landesanteil je 102,50 €) unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

1.1.2 Reisebeihilfe

Es erfolgt eine Bündelung der früheren sog. Reisebeihilfe, des sog. Gepäckkostenzuschusses und des sog. Taschengeldes in einen einheitlichen Gesamtbetrag. Dieser wird neben den Reisekosten im Sinne des 1.1.1. pro Rückkehrer gewährt. Der vorgesehene Fördersatz gilt pro erwachsenen bzw. jugendlichen Rückkehrer. Kinder bis zu 12 Jahren erhalten den halben Betrag. Eine Betragsobergrenze pro Familie ist nicht vorgesehen. Der Pauschalbetrag pro Person beträgt für Erwachsene 100 € und für Kinder 50 €.

1.2. GARP- Starthilfe

Die Übernahme einer Starthilfe erfolgt nur für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten. Diese werden in die nachfolgenden Förderstufen unterteilt:

1.2.1 GARP-Starthilfe – höchste Förderstufe

Die Starthilfe beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) pro Erwachsenen und Jugendlichen 500 €, pro Kind bis zu 12 Jahren 250 € und pro Familie maximal 1500 € bei Staatsangehörigen aus

Afghanistan und Irak, sowie bei **serbischen und Roma-Minderheiten aus dem Kosovo. Die übrigen Minderheiten aus dem Kosovo (Askhali, Ägypter, Gorani, Torbesh, Türken, Bosniaken) erhalten diese Förderstufe nur noch bis zum 30.06.2006. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Antragstellung**

1.2.2 GARP-Starthilfe – hohe Förderstufe

Die Starthilfe beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) pro Erwachsenen und Jugendlichen 250 €, pro Kind bis zu 12 Jahren 125 € und pro Familie maximal 750 € bei Staatsangehörigen aus den Staaten

Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Iran, Mazedonien, Russische Föderation, **Serbien und Montenegro**, Sri Lanka, Syrien, Türkei, Ukraine, Weissrussland. **Auch Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro, die Minderheitenangehörige aus dem Kosovo sind, erhalten (mit Ausnahme der serbischen und der Roma-Minderheiten, siehe hierzu 1.2.1) ab dem 1.7.2006 diese Förderstufe.**

1.2.3 GARP-Starthilfe – niedrige Förderstufe

Die Starthilfe beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) pro Erwachsenen und Jugendlichen 200 €, pro Kind bis zu 12 Jahren 100 € und pro Familie maximal 600 € bei Staatsangehörigen aus nachfolgenden Staaten

Ägypten, Äthiopien, Angola, Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Kamerun, Libanon, Liberia, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Togo, Vietnam.

Personenkreis

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden keine REAG-Rückkehrhilfen und GARP Starthilfen mehr gewährt. Dies gilt nicht für den Personenkreis unter Nr. 2.1.4.

Die REAG- Rückkehrhilfen und die GARP- Starthilfe wird folgendem Personenkreis gewährt

2.1.1 Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,

2.1.2 anerkannten Flüchtlingen,

2.1.3 sonstige Ausländern, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist,

2.1.4 Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel

Die Hinweise zu besonderen Personengruppen sind dem beigelegten Merkblatt unter 2.2. zu entnehmen.

Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.
- 3.2 **Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53 und 54 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.**
- 3.3 **Personen, bei denen nach Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann in diesen Fällen gewährt werden.**
- 3.4 Im Übrigen werden die REAG- Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfe auf Antrag gewährt, wenn die Antragsteller:
 - 3.4.1 nicht in der Lage sind, die Kosten der Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (Dies gilt als Mittellosigkeit.),
 - 3.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen,
 - 3.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben,

- 3.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten (Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet),
- 3.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten,
- 3.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, welche die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

Weitere Erläuterungen zu den o.g. Punkten sind dem beigefügten Merkblatt unter 3.5 zu entnehmen.

II. Finanzierung der Programme / Berechnungsmodell:

Der IOM werden Zuwendungen für die Durchführung der Rückkehrförderung nach den Programmen REAG und GARP in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Hierzu wurden zunächst auf Basis der Daten von 2005 die operationellen Kosten (Reisekosten, Reisebeihilfen, Starthilfen) geschätzt und die voraussichtlichen Verwaltungskosten für REAG und GARP errechnet.

Die ermittelte Summe wird IOM vom Bund und den Ländern in Teilbeträgen für jeweils 2 Monate, beginnend mit dem 1. Januar eines jeden Jahres, auf entsprechende Anforderung der IOM überwiesen. Die Hälfte aller Kosten übernimmt der Bund. Der hälftige Kostenanteil der Bundesländer verteilt sich nach dem Schlüssel des § 45 AsylVfG; wobei die bisherige Kostenaufteilung zwischen Land und Kommunen

beibehalten wird. Somit zahlen die Kommunen die REAG-Kosten und das Land die GARP-Leistungen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens tritt das Land für die Kosten des REAG- und des GARP-Programms in Vorleistung. Nach Ablauf von zwei Monaten erhält die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 24, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier von IOM eine Abrechnung der operationellen Kosten, auf deren Grundlage diese dann bereits die operationellen REAG-Kosten mit den Kommunen abrechnen wird.

Die an IOM zu zahlenden Verwaltungskosten werden entsprechend dem Rundschreiben vom 18. November 2005 gänzlich durch das Land übernommen, so dass eine nachträgliche Inrechnungstellung künftig entfällt.

In Fällen, in denen Kommunen für IOM in Vorlage getreten sind (Bsp. Auszahlungen von Starthilfen oder Reisebeihilfen), sollen alle Belege über verauslagte Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Ausreise bei IOM vorliegen, damit diese umgehend abgerechnet werden können. (Hierbei sollte Nr.5.1 des Merkblattes beachtet werden.)

Ich bitte Sie, rückkehrwillige Personen mit Hilfe des in Anlage beigefügten Merkblattes über die Rückkehrförderung nach den Programmen REAG und GARP zu informieren.

Im Auftrag


Sigrid Reichle